



Berufsverband Darstellende Künste  
Associazione dei professionisti delle arti sceniche  
Association des professionnels des arts de la scène

Herrn Bundesrat  
Albert Rösti  
Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation (UVEK)

Per Mail: [m@bakom.admin.ch](mailto:m@bakom.admin.ch)

Zürich, 18. Januar 2024

## Stellungnahme zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur geplanten Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) und zum erläuternden Bericht Stellung zu nehmen, zu denen Ihr Departement am 9. November 2023 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet hat.

SzeneSchweiz – Berufsverband der Darstellenden Künste vertritt die Interessen von darstellenden Künstlerinnen und Künstler der ganzen Schweiz. Wir lehnen die Volksinitiative «200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)» ab und setzen uns für ein starkes Schweizer Radio und Fernsehen ein. Dieses leistet einen wichtigen Beitrag zum demokratischen Diskurs, zum Zusammenhalt der Schweiz und zur kulturellen Entfaltung ihrer Bevölkerung.

### Gesetzliche Grundlage zur Bestimmung der Höhe der Abgaben

Die Abgaben für Radio und Fernsehen dienen der Finanzierung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags von Radio und Fernsehen (Art. 68 RTVG). Massgebend für die Höhe der Abgaben sind primär der Bedarf für die Finanzierung der Programme der SRG und des übrigen publizistischen Angebots der SRG, das zur Erfüllung des Programmauftrags notwendig ist, sowie der Bedarf für die Unterstützung der konzessionierten Lokalradios und Regionalfernsehen (Art. 68a Abs. 1 Bst. a und b RTVG).

Die Höhe der Abgaben hat sich also an den Leistungen zu bemessen, welche die SRG und die konzessionierten privaten Lokalradio- und Regionalfernsehveranstalter zu erbringen haben.

Senkung der Haushaltabgabe (Art. 57 E-RTVV und Art. 96c E-RTVV)

SzeneSchweiz lehnt die vorgeschlagene Senkung der Haushaltabgaben ab.

Begründung:

Der Bundesrat will die Haushalte gemäss erläuterndem Bericht finanziell entlasten und verweist dabei insbesondere auf das veränderte Mediennutzungsverhalten, das zu höheren Medienausgaben geführt habe. Dieses Kriterium ist gesetzlich nicht abgestützt, denn es stellt nicht, wie in Art. 68a RTVG vorgesehen, auf den Bedarf für die zu finanzierenden Leistungen ab.

Selbst wenn man dieses Kriterium gelten lassen wollte, trifft es nicht zu, dass sich das Medienbudget der Haushalte in den letzten Jahren in Folge der zunehmenden Nutzung von zahlungspflichtigen Fernseh- und Streamingangeboten erhöht hätte. Zwischen 2012 und 2020 sind die Medienausgaben der privaten Haushalte von 309 auf 264 Franken pro Monat gesunken (siehe [Bundesamt für Statistik, Haushaltsausgaben für Medien](#)).

Eine Senkung der Abgabe um knapp drei Franken pro Monat würde die Haushalte zudem nur geringfügig entlasten, es der SRG aber massiv erschweren, die von ihr verlangten Leistungen zu erbringen. Im Zeitalter der Desinformation und der Finanzierungskrise des Journalismus – die sich völlig unabhängig von der SRG vollzieht – ist ein derart gewichtiger, unnötiger Abbau des medialen Service public und der Kulturförderung abzulehnen. Der marginale Gewinn an Kaufkraft wäge diesen Verlust an den für die Bevölkerung und Demokratie essenziellen Leistungen nicht auf.

Erhöhung des jährlichen Mindestumsatzes für die Abgabepflicht eines Unternehmens (Art. 67b Abs. 1 und 2 E-RTVV)

SzeneSchweiz lehnt die Erhöhung des jährlichen Mindestumsatzes für die Abgabepflicht eines Unternehmens ab.

Begründung:

Die Kriterien, nach denen sich die Höhe der Unternehmensabgabe zu bemessen hat, sind die gleichen wie für die Haushaltabgabe. Zusätzlich hat der Gesetzgeber den Bundesrat ermächtigt, den Mindestumsatz so festzulegen, dass kleine Unternehmen von der Abgabe befreit sind (Art. 70 Abs. 4 RTVG).

Zwar räumt das Gesetz dem Bundesrat ein grosses Ermessen ein (Art. 70 Abs. 5 RTVG). Doch ist der Bundesrat beim Erlass von Verordnungsbestimmungen an die Verfassung gebunden, im vorliegenden Fall insbesondere an die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung (Art. 127 Bundesverfassung; siehe dazu auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4741/2021 vom 8. November 2023). Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im Urteil A-2025/2019 vom 24. April 2020 mit dem Begriff der «kleinen Unternehmen» im Sinne von Art. 70 Abs. 4 RTVG auseinandergesetzt. Dabei kam es zum Schluss, dass die Umsatzgrenze von CHF 500'000.00 für die

Befreiung kleiner Unternehmen keinesfalls willkürlich, sondern aufgrund sachlicher und durchdachter, vom Gesetzgeber vorgegebenen Kriterien festgelegt worden sei.

Aus dem erläuternden Bericht geht hingegen nicht hervor, welche sachlichen Gründe für eine Erhöhung des Mindestumsatzes sprechen sollten, ausser der sehr allgemein gehaltenen Aussage, dass der Bundesrat die Wirtschaft entlasten wolle.

Bereits heute sind rund zwei Drittel der mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen von der Abgabe befreit. Wird dieser Anteil weiter erhöht, stellen sich zunehmend Fragen nach der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Abgabe.

Verknüpfung mit der Volksinitiative «200 Franken sind genug!» (Ziff. III E-RTVV)

Es ist zu begrüßen, dass der Bundesrat, die radikale Volksinitiative «200 Franken sind genug!» ablehnt. Hingegen überzeugt nicht, dass er ihr mit der Verordnungsänderung einen «politischen Gegenvorschlag» gegenüberstellt.

Die vom Bundesrat geplanten Massnahmen werden die Initianten nicht zum Rückzug der Volksinitiative bewegen (siehe zum Beispiel Interview mit Nationalrat Thomas Matter in [persönlich.com](http://persönlich.com) vom 9.11.2023).

Wie der erläuternde Bericht richtig festhält, stehen die SRG-Konzession und die Bestimmung der Höhe der Radio- und Fernsehgebühren in einem direkten Zusammenhang. Es ist deshalb weder nötig noch angebracht, im Juni 2024 eine Verordnungsänderung zur Senkung der Abgaben zu beschliessen, die erst am 1. Januar 2027 und somit noch vor oder während dem geplanten Vernehmlassungsverfahren zur neuen SRG-Konzession in Kraft tritt.

Fazit

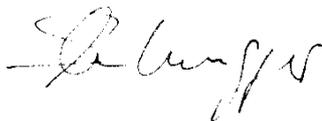
Der Entwurf zur Revision der RTVV ist in allen Punkten abzulehnen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Matthias Albold  
Präsident



Salva Leutenegger  
Geschäftsleiterin